

Verordnung über die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren an den Kantonsschulen

RRB vom 20. Juni 1994

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 13 des Gesetzes über die Kantonsschule Solothurn vom
29. August 1909¹⁾

beschliesst:

§ 1. Zweck

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Schulgeldern und Einschreibegebühren von Schülern und Schülerinnen an den Kantonsschulen einschliesslich der Seminarien für Lehrkräfte sowie des Kindergärtnerinnen-seminars.

§ 2. Schulgelder

¹⁾ Schulgelder werden ausschliesslich von ausserkantonalen Schülern und Schülerinnen erhoben.

²⁾ Die Schulgelder richten sich nach dem jeweiligen Regionalen Schulabkommen zwischen den Kantonen Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau über die gegenseitige Aufnahme von Schülern und Lehrlingen aus den Partnerkantonen²⁾.

³⁾ Schüler und Schülerinnen, deren Wohnsitzkanton das Schulgeld nicht übernimmt, haben zusammen mit der Anmeldung für eine Abteilung der Kantonsschule eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern einzureichen, dass diese bereit sind, das Schulgeld zu bezahlen.

§ 3. Einschreibegebühren

Es werden folgende Einschreibegebühren erhoben:

- a) Allgemeine jährliche Einschreibegebühr: 30 Franken, zuzüglich Prämie für die Unfallversicherung;
- b) Einschreibegebühr für den Besuch des Instrumentalunterrichts pro Semester:
 - 225 Franken für Klavier und Orgel;
 - 200 Franken für alle übrigen Instrumente.

§ 4. Ausnahmen

Keine Einschreibegebühr für den Instrumentalunterricht zu bezahlen haben Schüler und Schülerinnen, wenn sie ein Seminar für Lehrkräfte beziehungsweise das Kindergärtnerinnenseminar besuchen oder wenn sie ab

¹⁾ BGS 414.111.

²⁾ BGS 411.241.

414.151.2

dem neunten Schuljahr bis zum Abschluss des Faches Musik als Maturitätsfach wählen.

§ 5. Härtefälle

In Härtefällen kann der Rektor beziehungsweise die Rektorin die Einschreibegebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6. Zeitpunkt der Erhebung

Schulgelder und Einschreibegebühren aufgrund dieser Verordnung sind jeweils zu Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Semesters zu erheben.

§ 7. Einzug und Abrechnung

Das Rektorat der zuständigen Schule ist für den Gebühren- und Schulgeldereinzug und die Abrechnung mit der Staatskasse besorgt.

§ 8. Beiträge für schulische Veranstaltungen

Für schulische Veranstaltungen kann das Rektorat von Schülern und Schülerinnen Beiträge erheben.

§ 9. Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a) Verordnung über Schulgelder und Gebühren nach § 13 des Kantonschulgesetzes vom 5. März 1968¹⁾.
- b) Verordnung über Gebühren für den Besuch des Instrumentalunterrichts an den Kantonsschulen vom 28. August 1984²⁾.

§ 10. Inkrafttreten

¹⁾ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von § 3 Buchstabe b auf den 1. August 1994 in Kraft.

²⁾ § 3 Buchstabe b tritt auf den 1. August 1995 in Kraft.

³⁾ Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

§ 11. Übergangsbestimmungen

Bis zum Inkrafttreten von § 3 Buchstabe b beträgt die Einschreibegebühr für den Besuch des Instrumentalunterrichts pro Semester.

- a) 150 Franken für Klavier und Orgel;
- b) 125 Franken für alle übrigen Instrumente.

¹⁾ GS nicht publiziert; BGS 414.151.2.

²⁾ GS 89, 513; BGS 414.151.3.